

10

15.05.2003

- | | | |
|----|---|----|
| 28 | Aufstellung und frühzeitige Bürgerbeteiligung
Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 15
„Auf dem Winkel / Westhemmerder Weg“ | 57 |
| 29 | Satzung der Stadt Unna über die Festlegung
der Gemeindegebietsteile und der Höhe des
Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbau-
ordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablöse-
satzung) | 59 |

B E K A N N T M A C H U N G

Aufstellung und frühzeitige Bürgerbeteiligung Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 15 „Auf dem Winkel / Westhemmerder Weg“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 30.10.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna-Hemmerde Nr. 15 „Auf dem Winkel / Westhemmerder Weg“ im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), gleichzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung, in der derzeit jeweils gültigen Fassung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):
im Norden von der Nordgrenze des Flurstücks 604, Flur 7, Gemarkung Hemmerde,
im Osten von der Ostgrenze des Flurstücks 604, Flur 7, Gemarkung Hemmerde,
im Süden vom Westhemmerder Weg und
im Westen von der Straße „Auf dem Winkel“.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna-Hemmerde Nr. 15 „Auf dem Winkel / Westhemmerder Weg“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung findet eine Bürgerversammlung am Dienstag, 27.05.2003, ab 19:30 Uhr in der Gaststätte „Zur Post“, Hemmerder Dorfstraße 76 in Unna-Hemmerde statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen sich zu informieren und zu äußern.

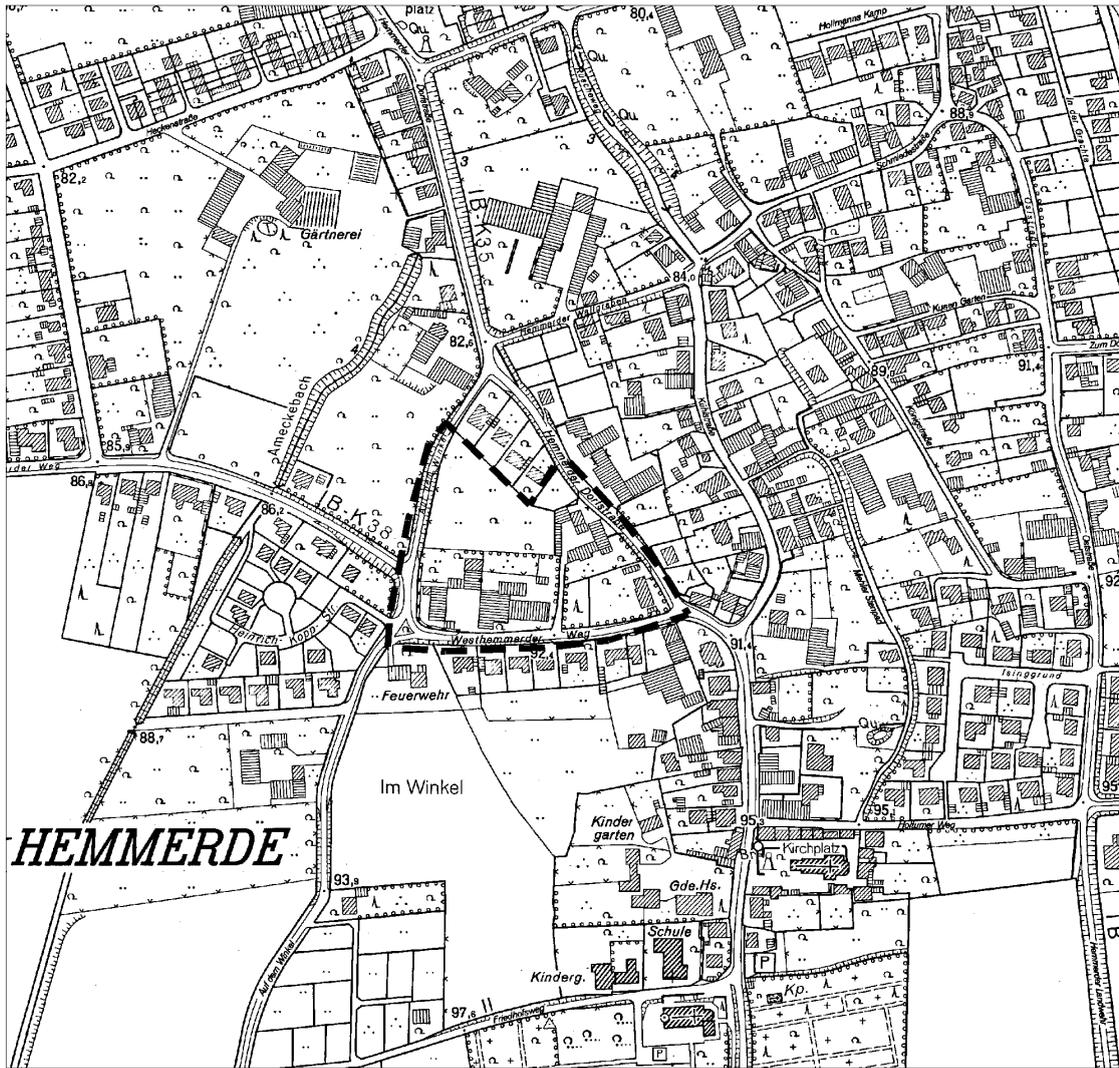
Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist Herr Ortsvorsteher Wilke.

Unna, 08. Mai 2003

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 10-28/15. Mai 2003



STADT
UNNA

STADT UNNA

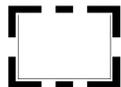
FB 6-61

Bebauungsplan

Unna-Hemmerde Nr. 15

"Auf dem Winkel / Westhemmerder Weg"

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 22.02.2003 beschlossen den Satzungsentwurf mit der dazu gehörenden Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgende Gemeindegebietsteile:

- Gemeindegebietsteil I - Fußgängerzone Innenstadt und Geschäftsbereiche (Bahnhofstraße, westliche Morgenstraße, westliche Wasserstraße, nördliche Hertinger Straße, Flügelstraße, östliche Massener Straße, Markt, östliche Schulstraße, östliche Gerh. Hauptmann-Straße, Schäferstraße, Niesenstraße, östliche Klosterstraße, östlicher Nordring).
- Gemeindegebietsteil II - an die Fußgängerzone und Geschäftsbereiche angrenzende Viertel (Museumsviertel, Nicolai-viertel/ Kirchplatzbereich/Krummfuß, nördlich der Josef-Ströthoff Straße, südliche Gürtelstraße und nördliche Hertinger Straße, Massener Straße/Klosterstraße/Gürtelstraße, Viertel um die alte Feuerwache, Gelände Mühle Bremme/nördlicher Nordring, Bahnhof/Busbahnhof, Ostring, Schillerstraße, westliche Wasserstraße, Bornekampstraße, Bergpfad, Kampstraße, Massener Straße bis B 233, Wallgasse, Südring, Westring, Rembrandtstraße, Ludwig-Richter-Straße, Käthe-Kollwitz-Ring, Viertel entlang der Klosterstraße, Schulstraße, westliche Gerhard-Hauptmann Straße, nördlich der Gesellschaftstraße, Rahlenbeckstraße), Viertel auf der Südseite des Käthe-Kollwitz-Ringes/ Südringes zwischen Rembrandtstraße und Bornekampstraße.

Der Satzungsentwurf liegt in der Zeit vom

02.06.2003 bis einschließlich 30.06.2003

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Anregungen und Bedenken können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 08. Mai 2003

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 10-29/15. Mai 2003

